

Der Briefwechsel des Wasserteams Wiedersbach mit dem Landratsamt Ansbach im Dezember 2013 und Januar 2014

für das Wasserteam Wiedersbach verfasst von Renate Götzenberger am 7. Feb. 2014

Der Stadtrat von Leutershausen hat am 10.12.2013 beschlossen, dass Wiedersbach ans Fernwasser angeschlossen werden soll.

Damit reagierte die Stadt Leutershausen auf ein Schreiben des Herrn Lammel, Leiter der Abt. Kommunale Angelegenheiten des Landratsamts Ansbach.

Dieses Schreiben enthält nach Ansicht des Wasserteams Wiedersbach Passagen mit nicht belegten Behauptungen. Außerdem wird in dem Schreiben ein Zeitdruck auf die Stadt Leutershausen ausgeübt, der unserer Meinung faktisch nicht nötig ist, sondern lediglich die Möglichkeiten der Stadt nach kostengünstigen Lösungen zu suchen und die Bürger in den Entscheidungsprozess einzubeziehen einschränkt bis unmöglich macht.

Um die strittigen Punkte zu präzisieren und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu machen, hat das Wasserteam einen Brief an das Landratsamt geschickt, der konkrete Fragen zu konkreten Passagen aus dem Brief des Landratsamts an die Stadt Leutershausen enthält:

Hier der Wortlaut unseres Briefes vom 19.12.2013

Wasserteam Wiedersbach

Landratsamt Ansbach
Herrn Lammel
Leiter Abt. Kommunale Angelegenheiten

Per E-mail:
ludwig.lammel@landratsamt-ansbach.de

Wiedersbach 19.12.2013

Wasserversorgung Wiedersbach
Ihr Schreiben an die Stadt Leutershausen vom 22.11.13 / Ihre Zeichen: 863 SG 21

Sehr geehrter Herr Lammel,

das Wasserteam Wiedersbach setzt sich seit mittlerweile mehr als vier Jahren für den Erhalt der Hausbrunnen in Wiedersbach ein.

Wir sind der Überzeugung, dass die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger von Wiedersbach mit Trinkwasser aus unseren Hausbrunnen richtig ist, weil wir dadurch unsere

Unabhängigkeit von großen Wasserversorgern erhalten und obendrein uns, der gesamten Bürgerschaft von Leutershausen und dem Freistaat Bayern, eine Menge Geld sparen.

Wir sind uns sehr wohl bewusst darüber, dass der Erhalt der Hausbrunnen nur dann funktioniert, wenn die Brunnenbesitzer dafür Sorge tragen, dass ihre Brunnen in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden und dass dort, wo nötig, das Wasser mit Hilfe von Wasseraufbereitungsanlagen aufbereitet wird.

Dazu hat sich eine deutliche Mehrheit von 69 % der Brunnenbesitzer im Zuge der von der Stadt im Jahr 2011 durchgeführten Befragung auch ausdrücklich bereit erklärt.

Das Wasserteam Wiedersbach engagiert sich intensiv darum, Wissen über Brunnensanierung und Wasseraufbereitung zu sammeln und der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Unter anderem haben wir zusammen mit Dr. Heimbucher, einem Fachmann der IKT ca. 20 Einzelberatungen zum Thema Brunnensanierung durchgeführt. Wir veranstalteten jeweils einen Informationsabend zum Thema Sanierungsmöglichkeiten bei bakterieller Belastung und Sanierungsmöglichkeiten bei Nitratbelastung.

Nach eigener Testung der Anlage führten wir im Sommer dieses Jahres eine Sammelbestellung für UV-Entkeimungsanlagen durch. Es wurden 15 UV-Anlagen bestellt. Acht davon wurden in Wiedersbach eingebaut.

Ein Aktivkohlefilter zur Beseitigung der Pestizide wurde ebenfalls bereits getestet. Allerdings sind wir hier noch nicht auf einem Kenntnisstand, der es uns angezeigt erscheinen lässt, hier eine Empfehlung für den Einbau dieses Testfilters auszusprechen.

Die Rolle, die das Gesundheitsamt in diesem Zusammenhang spielt, sei hier nur kurz gestreift: hilfreich ist es nicht, die Leute in Fragen der Brunnensanierung bzw. Wasseraufbereitung im Regen stehen zu lassen und stattdessen den Betroffenen nur nahe zu legen, einen Antrag auf Fernwasseranschluss zu stellen.

Die Aufzählung unserer Aktivitäten ist bei weitem nicht vollständig.

Das Wasserteam möchte Ihnen, Herr Lammel, deutlich machen, dass sich in Wiedersbach einiges getan hat. Dass eine Sanierung der Brunnen und ggf. der Einbau von Wasseraufbereitungsanlagen keine Sache ist, von der man erwarten kann, dass dies innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen ist.

Vielleicht können Sie sich vorstellen, dass Ihr Schreiben vom 22.11.13 an die Stadt Leutershausen sowohl für die Bürgerinnen und Bürger, die bereits Sanierungsmaßnahmen ergriffen haben, als auch für das Wasserteam Wiedersbach, einen ziemlichen Nackenschlag darstellt?

Aufgrund der Tatsache, dass wir uns seit Jahren mit großem Einsatz für unsere Wiedersbacher Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren und auch eine große Anzahl von Wiedersbacher Bürgerinnen und Bürger hinter uns wissen, die sich übergangen fühlen, hoffe ich, dass Sie sich die Mühe machen, auf unsere Fragen zu antworten.

Sie schreiben:

„Es hat sich gezeigt, dass sich die Wasserqualität der Hausbrunnen – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – insgesamt betrachtet trotz örtlicher Bemühungen verschlechtert hat.“

Aus unserer Sicht ist das nicht zutreffend.

Nicht das Wasser ist schlechter geworden, sondern es wurden im Jahr 2012 in Wiedersbach auf Anordnung des Gesundheitsamts und auf Kosten der Brunnenbesitzer 11 zusätzliche

Parameter untersucht. Dabei kam heraus, dass in Wiedersbach ca. 54 Brunnen Grenzwertüberschreitungen bei einem oder mehreren der untersuchten Pestizide aufweisen.

Die gefundenen Substanzen (Ethidimuron, Atrazin, Desethylatrazin, Desisopropylatrazin und Simazin) sind seit ca. 20 Jahren verboten. Es handelt sich um Altlasten, verursacht durch die Unkrautbekämpfungsmaßnahmen der Deutschen Bahn auf der Gleisstrasse. Von einer Verschlechterung des Brunnenwassers kann deshalb nicht die Rede sein.

1. Worauf begründet sich ihre Einschätzung einer Verschlechterung der Wasserqualität?

2. Teilen Sie unsere Erkenntnis, dass die in den Wiedersbacher Brunnen gefundenen Pestizidrückstände von Unkrautbekämpfungsmaßnahmen der Deutschen Bahn stammen?

3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um das Grundwasser von Wiedersbach vor derartigen Verschmutzungen zu schützen?

4. Was unternimmt das Landratsamt konkret in Anbetracht der im vergangenen Jahr zutage getretenen Grundwasserbelastung mit o.g. Pestiziden?

Falls Sie noch weitere Fakten zu einer diesbezüglichen Einschätzung möchten: Das Wasserteam hat einen Lageplan erstellt, auf dem die belasteten Brunnen und die Art der Belastung eingezeichnet sind. Wenn Sie daran Interesse haben, schicke ich Ihnen die Karte gerne.

Sie schreiben:

Eine Trinkwasserversorgung mittels Hausbrunnen kann nach Ansicht der Fachbehörden auf Dauer – wenn überhaupt – nur unter unvertretbar hohem Mittelaufwand für die Brunnenbesitzer aufrechterhalten werden.

Was wir alle brauchen, sind handfeste Informationen, belegbare Zahlen.

Das Wasserteam hat den Stadtrat von Leutershausen wiederholt darauf hingewiesen, dass man für eine sachgerechte Entscheidung eine Gegenüberstellung braucht, was der Fernwasseranschluss kostet, verglichen damit, welche Kosten die Sanierung aller beanstandeter Brunnen verursacht. Dazu noch eine Gegenüberstellung der Kosten für den Fernwasserbezug im Vergleich zu den Unterhaltskosten der Brunnen einschließlich der Wasseraufbereitungsanlagen.

5. Welches sind die Fakten, auf deren Basis die Fachbehörden zu der Ansicht kommen, dass eine Trinkwasserversorgung mittels Hausbrunnen nur unter unvertretbar hohem Mittelaufwand für die Brunnenbesitzer aufrecht erhalten werden kann?

In Ihrem Schreiben üben Sie einen enormen Zeitdruck auf den Bürgermeister / Stadtrat von Leutershausen aus:

„Die Regierung von Mittelfranken fordert [...] dass der Anschluss des Stadtteiles Wiedersbach möglichst bald erfolgen und auf der Prioritätenliste der Stadt ganz nach vorne gesetzt werden sollte.“

„Das Landratsamt erwartet, dass diese Schritte so rechtzeitig umgesetzt werden, dass noch im Februar 2014 die einzelnen Planungsleistungen ausgeschrieben werden können.“

In Anbetracht der Tatsache, dass es einen bestehenden Stadtratsbeschluss vom November 2011 gibt, in dem Wiedersbach in die Prioritätsstufe 3 eingestuft worden ist und in Anbetracht der Tatsache, dass die Bürger auf der Basis dieses Beschlusses investiert haben, wäre es angezeigt gewesen, vor einem anders lautenden Beschluss die Bürger einzubeziehen.

Der Zeitdruck, der vom Landratsamt aufgebaut worden ist, hat dazu geführt, dass der Stadtrat Beschlüsse über die Köpfe der Bürger hinweg gefällt hat.

In Ihrem Schreiben begründen Sie den Zeitdruck mit dem Risiko, dass eine spätere Ausschreibung höhere Kosten für die Bauarbeiten verursachen würde.

6. Wie hoch schätzen Sie konkret die Mehrkosten, wenn die Ausschreibung aufgrund eines Bürgerbeteiligungsprozesses etwa 2 Monate später erfolgen würde?

7. Hält das Landratsamt eine Beteiligung von Bürgern an dem Entscheidungsprozess für entbehrlich?

Das Wasserteam dankt Ihnen herzlich dafür, dass Sie sich Zeit für unser Anliegen nehmen. Das Wasserteam steht durch den Stadtratsbeschluss vom 10.12.13 nun ebenfalls unter Zeitdruck. Um die Interessen der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger von Wiedersbach erfolgversprechend vertreten zu können, wäre es für uns sehr wichtig, dass Sie uns baldmöglichst antworten würden.

Können wir bis Mitte Januar mit Ihrer Antwort rechnen?

Für das Wasserteam Wiedersbach: Renate Götzenberger

Schalkhäuser Str. 23
91578 Leutershausen

Wasserteam Wiedersbach

Herbert Hertrampf, Walter Konrath, Renate Götzenberger, Heinrich Lange
Heinz Leuchs, Rainer Seebauer, Hans Häßlein, Markus Hörber

Wasserteam Wiedersbach

Die zweiseitige Antwort des Landratsamts / Herrn Lammel ging bei uns am 23.01.2014 ein.

Da wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen möchten, nichtöffentliche Briefe zu veröffentlichen, andererseits aber der Meinung sind, dass es sich bei dem Beschluss, Wiedersbach ans Fernwasser anzuschließen um ein Thema handelt, das alle Leutershäuser Bürgerinnen und Bürger angeht, veröffentlichen wir hier zwar nicht den ganzen Brief, aber die wesentlichen Passagen.

Der ganz überwiegende Teil des Briefes behandelt nicht unsere konkreten Fragen, sondern juristische Fragen der Wasserversorgung.

Herr Lammel schreibt:

„zu der E-Mail vom 19.12.2013 teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtung zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO).“

Hinweis: die zitierten Texte aus der Bayerischen Verfassung (BV) und der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) finden Sie am Ende des Beitrages.

Das Wasserteam hat nicht nach den rechtlichen Grundlagen gefragt. Und uns ist sehr wohl bekannt, dass die rechtlichen Grundlagen sehr unterschiedlich ausgelegt werden.

Herr Lammel schreibt weiter:

„Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass vereinzelt Hauseigentümer in Wiedersbach wegen ungenügender Hausbrunnenversorgung einen Anschluss an die öffentliche (kommunale) Trinkwasserversorgung ausdrücklich beantragt haben und diese Hauseigentümer rechtlich nicht dazu verpflichtet sind bzw. auch nicht in rechtlich zulässiger Weise dazu verpflichtet werden können, selbst für eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung zu sorgen, ist es bereits aus diesem Grund unabdingbar, den Stadtteil Wiedersbach an die öffentliche Versorgung anzuschließen.“

Die Unfairness hierbei ist, dass es ja nicht so ist, dass nur diejenigen, die einen Anschluss an die Fernwasserversorgung möchten, diesen bekommen, sondern dass alle anschließen – und damit auch teuer bezahlen müssen. Aber davon schreibt Herr Lammel nicht.

Dann kommt eine Passage, in der Herr Lammel erläutert, dass ein Fernwasseranschluss ohne Einbeziehung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger von der Gemeinde beschlossen werden kann. Sie muss das nicht mal begründen.

Herr Lammel fährt fort, indem er die Rechtslage für die Brunnenbesitzer nach Anschluss ans Fernwasser darstellt:

„Ein Grundstückseigentümer darf seine private Versorgungsanlage für Trinkwasserzwecke nur so lange benutzen, bis der öffentliche Wasserversorger im öffentlichen Interesse die Trinkwasserversorgung übernimmt und hierfür zulässigerweise den Anschluss- und Benutzungszwang auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO i. V. m. § 5 der entsprechenden Wasserabgabensatzung – WAS – anordnet.“

Wie schon die vorherige Passage, so zeugt auch diese Passage vom Willen des Herrn Lammel, uns Brunnenbesitzern unsere Ohnmacht vor dem Gesetz aufzuzeigen.

Wir fragen uns, ob hier die Gesetze für die Bürger gemacht worden sind, oder ob die Bürger mittels Gesetz entrechtet werden sollen.

Das gilt auch für die folgende Passage:

„Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung für den Anschluss des Stadtteiles Wiedersbach an die öffentliche Versorgungseinrichtung hängt auch nicht davon ab, ob bzw. inwieweit der Stadtrat zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung Erwägungen zu der Frage, welche Alternative (gäbe es im gegebenen Fall überhaupt eine Alternative) langfristig die wirtschaftlichste Lösung darstellt, angestellt hat.“

Nach mehr als einer eng vollgeschriebenen Seite mit rechtlichen Einlassungen, geht Herr Lammel endlich auf eine unserer Fragen ein. Nämlich auf die Frage 2:

Teilen Sie unsere Erkenntnis, dass die in den Wiedersbacher Brunnen gefundenen Pestizidrückstände von Unkrautbekämpfungsmaßnahmen der Deutschen Bahn stammen?

Herr Lammel schreibt:

„Zu den von Ihnen angeführten Grenzwertüberschreitungen bei verschiedenen chemischen Substanzen gilt zu berücksichtigen, dass die untersuchten Pflanzenschutzmittel bis Ende der 90er Jahre auch in der Landwirtschaft eingesetzt wurden. (z.B. war der Einsatz von Simazin bis zum Jahr 1998 gestattet.) Die Stoffe bauen sich über viele Jahre bis Jahrzehnte nur sehr langsam ab. Grenzwertüberschreitungen dieser Substanzen wurden nach Mitteilung des Gesundheitsamtes auch bei Hausbrunnen festgestellt, die nicht in der Nähe der Bahngleise liegen. Deshalb wäre es verfehlt, die Rückstandsursache allein auf Unkrautbekämpfungsmaßnahmen am Bahngleis der DB zu reduzieren.“

Gerade in dieser Passage wird deutlich, wie undifferenziert das Landratsamt operiert. Herr Lammel bringt als Beispiel das Herbizid Simazin, das in Wiedersbach genau in vier Brunnen in einer nur ganz knapp über dem Grenzwert liegenden Konzentration gefunden worden ist. Alle vier Brunnen liegen unweit der Bahnlinie.

Das Schreiben von Herrn Lammel endet mit folgender Passage:

„Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es bei dieser Sach- und Rechtslage nicht Aufgabe der Kommunalaufsicht ist, sich zu dem unserer Ansicht nach rechtmäßigen Beschluss des Stadtrates, der den (lange andauernden) Entscheidungsfindungsprozess abgeschlossen hat, weiter zu äußern.“

Nein, das Wasserteam hat kein Verständnis dafür, dass sechs unserer sieben Fragen nicht beantwortet wurden. Wir sind der Meinung, dass es nicht genügt, wenn eine Behörde sich hinter Paragraphen verschanzt und betroffenen Bürgern den Eindruck vermitteln möchte, dass sie machtlos sind.

Wir haben kein Verständnis dafür, dass das Landratsamt Behauptungen aufstellt und bei Nachfrage diese Behauptungen nicht belegt.

Ebenso haben wir kein Verständnis dafür, dass die Behörden zu keinem Zeitpunkt ihrer Aufgabe nachgekommen sind, uns vor der Verschmutzung unseres Grundwassers zu schützen. Und dass nicht einmal jetzt, da die auf Kosten der Brunnenbesitzer durchgeführten Untersuchungen, die Pestizide im Grundwasser zu Tage gefördert haben, das Amt eine Aussage dazu macht, ob die zuständigen Behörden tätig werden, um die Verursacher der Grundwasserbelastungen zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen.

Das Wasserteam Wiedersbach wird sich weiterhin für die Rechte der Wiedersbacher Brunnenbesitzer einsetzen. Wir werden durch öffentlichen Protest auf die Misstände aufmerksam machen. Wir lassen uns nicht zu machtlosen Opfern einer Bürokratie gegen die Bürger machen.

Bayerische Verfassung:

Art. 83

(1) **In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden** (Art. 11 Abs. 2) **fallen insbesondere** die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe; der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau; **die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser**, Licht, Gas und elektrischer Kraft; Einrichtungen zur Sicherung der Ernährung; Ortsplanung, Wohnungsbau

und Wohnungsaufsicht; örtliche Polizei, Feuerschutz; örtliche Kulturpflege; Volks- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung; Vormundschaftswesen und Wohlfahrtspflege; örtliches Gesundheitswesen; Ehe- und Mütterberatung sowie Säuglingspflege; Schulhygiene und körperliche Ertüchtigung der Jugend; öffentliche Bäder; Totenbestattung; Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Art. 57

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

(1) ¹ Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. ² Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) ¹ Die Gemeinden sind unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu unterhalten. ² Sonstige gesetzlich festgelegte Verpflichtungen der Gemeinden bleiben unberührt.